

Amtsblatt der Europäischen Union

C 197



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

16. Mai 2022

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 197/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10343 — DISCOVERY / WARNER MEDIA) ⁽¹⁾	1
2022/C 197/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10571 — HSBC SINGAPORE / TEMASEK / JV) ⁽¹⁾	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 197/03	Euro-Wechselkurs — 13. Mai 2022	3
---------------	---------------------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 197/04	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 197/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10743 – TOWERBROOK / GSF) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2022/C 197/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10534 – TRATON / AKTIEBOLAGET VOLVO / DAIMLER TRUCK / JV) ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10343 — DISCOVERY / WARNER MEDIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 197/01)

Am 22. Dezember 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10343 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10571 — HSBC SINGAPORE / TEMASEK / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 197/02)

Am 11. Mai 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10571 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Mai 2022

(2022/C 197/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0385	CAD	Kanadischer Dollar	1,3505
JPY	Japanischer Yen	133,91	HKD	Hongkong-Dollar	8,1522
DKK	Dänische Krone	7,4412	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6633
GBP	Pfund Sterling	0,85115	SGD	Singapur-Dollar	1,4500
SEK	Schwedische Krone	10,4905	KRW	Südkoreanischer Won	1 330,83
CHF	Schweizer Franken	1,0385	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,7789
ISK	Isländische Krone	140,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0513
NOK	Norwegische Krone	10,2043	HRK	Kroatische Kuna	7,5200
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 193,55
CZK	Tschechische Krone	24,740	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5673
HUF	Ungarischer Forint	385,00	PHP	Philippinischer Peso	54,449
PLN	Polnischer Zloty	4,6883	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9455	THB	Thailändischer Baht	36,109
TRY	Türkische Lira	16,0687	BRL	Brasilianischer Real	5,3204
AUD	Australischer Dollar	1,5067	MXN	Mexikanischer Peso	20,9880
			INR	Indische Rupie	80,4315

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2022/C 197/04)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien ⁽²⁾) spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte korrosionsbeständige Stähle	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2018/186 der Kommission vom 7. Februar 2018 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter korrosionsbeständiger Stähle mit Ursprung in der Volksrepublik China (Abl. L 34 vom 8.2.2018, S. 16)	9.2.2023

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10743 – TOWERBROOK / GSF)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 197/05)

1. Am 4. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TowerBrook Capital Partners L.P. („TowerBrook“, USA),
- Groupe Services France SAS und alle ihre Tochtergesellschaften („GSF Group“, Frankreich).

TowerBrook wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der GSF Group im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TowerBrook: Wertpapierfirma mit Sitz in Europa und den Vereinigten Staaten, die sich auf Investitionen in große und mittlere europäische und nordamerikanische Unternehmen konzentriert,
- GSF Group: in Frankreich ansässiger Anbieter von Reinigungsdiensten, der auch damit verbundene Gebäudeverwaltungsdienste für Büroräume, industrielle Produktionsstätten sowie öffentliche und medizinische Einrichtungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10743 – TOWERBROOK / GSF

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10534 – TRATON / AKTIEBOLAGET VOLVO / DAIMLER TRUCK / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 197/06)

1. Am 6. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Traton SE („Traton“, Deutschland), kontrolliert von der Volkswagen AG,
- Aktiebolaget Volvo PUBL („Volvo“, Schweden),
- Daimler Truck AG („Daimler Truck“, Deutschland),
- Gemeinschaftsunternehmen („Zielunternehmen“, Niederlande).

Traton, Volvo und Daimler Truck übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Traton steht unter der alleinigen Kontrolle der Volkswagen AG und ist der Geschäftszweig für Lkw und Busse der Volkswagen-Gruppe. Traton ist in erster Linie über seine Betriebseinheiten MAN, Scania, Navistar und Volkswagen Caminhões e Ônibus tätig,
- Volvo ist weltweit in der Herstellung und im Verkauf von Lkw und Geländekraftwagen, Bussen, Baumaschinen und Motoren tätig. Im EWR betreibt Volvo in erster Linie die Marken Volvo und Renault Trucks,
- Daimler Truck konzentriert sich auf die Herstellung und den Verkauf von Lkw und Bussen, u. a. unter den Marken Mercedes-Benz und Setra.
- Das Zielunternehmen ist ein Gemeinschaftsunternehmen für den Bau und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Hochleistungsladennetzes für batteriebetriebene schwere Elektro-Nutzfahrzeuge und -Reisebusse entlang und in der Nähe großer Autobahnen und wichtiger Logistikpunkte in ausgewählten Ländern Europas.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10534 – TRATON / AKTIEBOLAGET VOLVO / DAIMLER TRUCK / JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE